

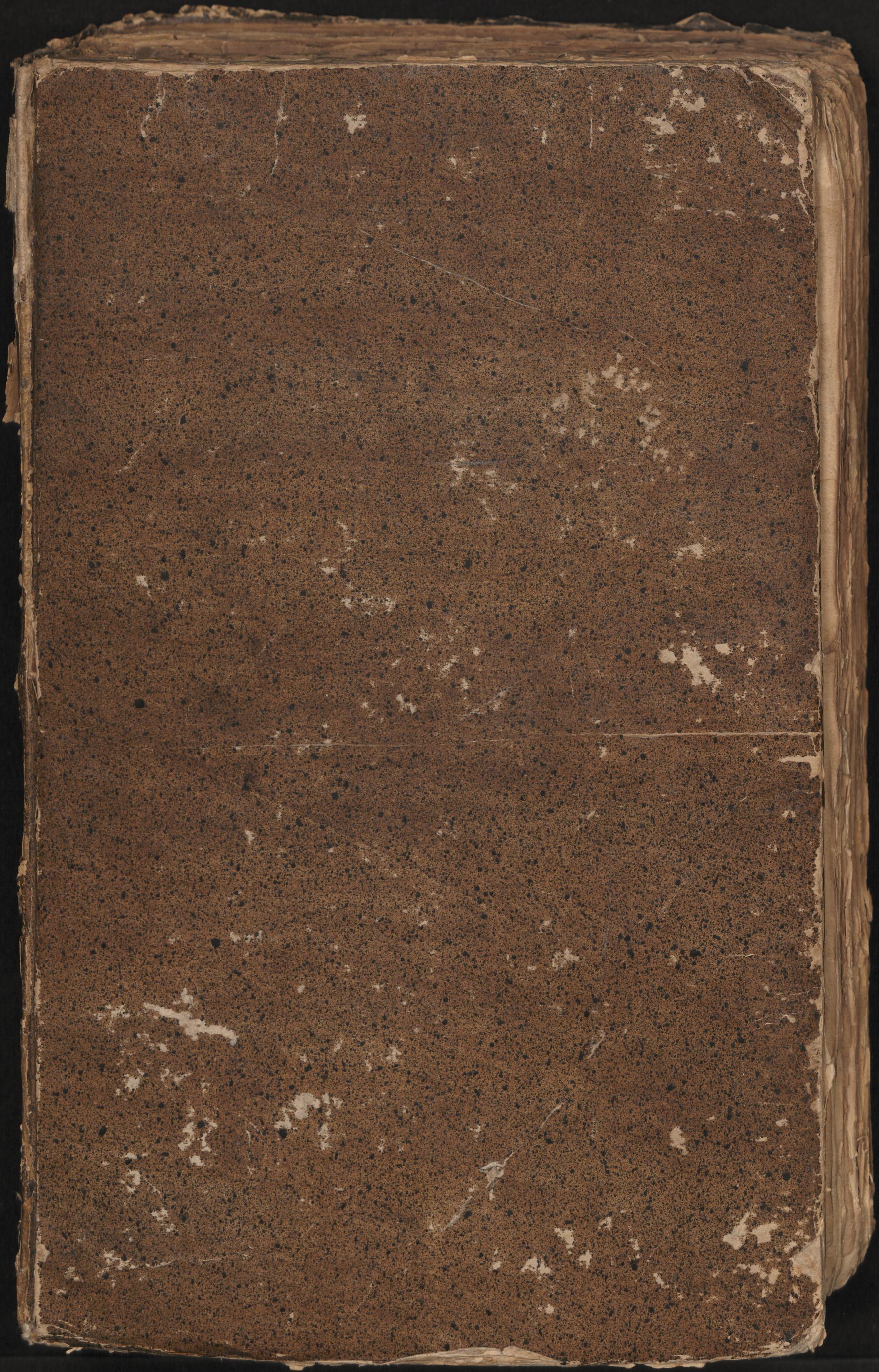
**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir den Mißbrauch der Thorzettul/ da ein jeder fast sich eigenmächtig unterstehet denselben zu ertheilen/ gänzlich abgeschaffet wissen wollen/ so/ daß forthmehr niemand davon bereyet seyn soll ... daß der Thorschreiber den verordneten Thorschilling von jeden Wagen exacte erfordern und erheben soll ... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 24. Octobr. 1699**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769503675>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

100.

~~116~~

77

Son S. Ottes Snaden/  
**Friedrich Wilhelm**/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

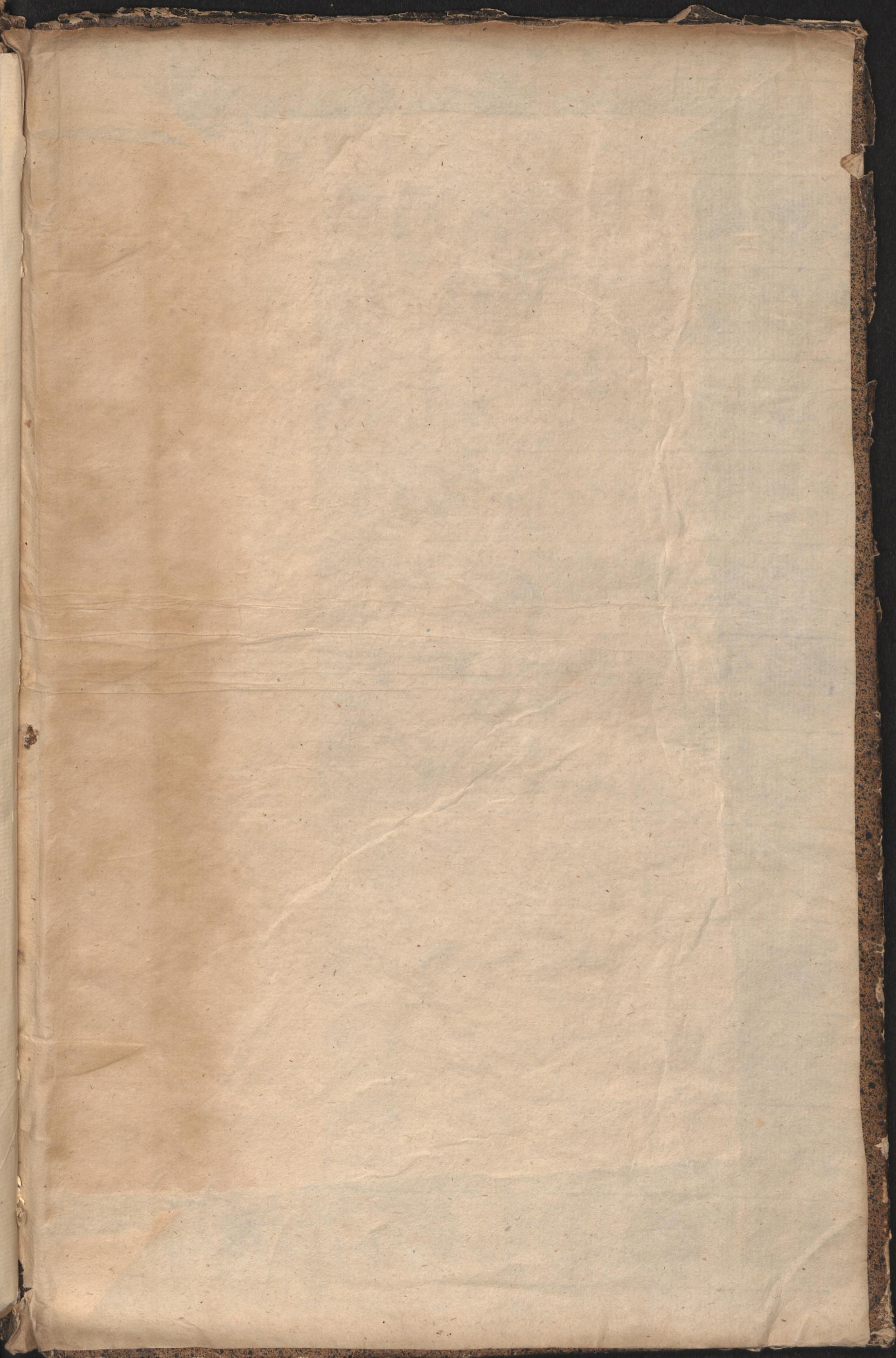
**W**ennach Wir den Mißbrauch der Thors-  
zettul / da ein jeder fast sich eigenmächtig  
unterseheth denselben zu ertheilen / gänzlich  
abgeschaffet wissen wollen / so daß  
forthmehre niemand davon befreyet seyn  
soll. Als gebieten und befehlen Wir hie-  
mit gnädigst und ernstlich / daß der Thorschreiber den  
verordneten Thorschilling von jeden Wagen exacte erfo-  
bern und erheben soll / außgenommen diejenige / so würcklich  
etwas zu Unser Fürsil. Hoffstadt / oder Kornboden lieffern /  
oder sonsten Hoffdienste thun werden / welche jedoch nicht  
anders passiren zu lassen seyn / als wann Unser Hoff- und  
Ampts- Ruchmeister / und Kornschreiber unter ihren  
Nahmen specificè in ihrem Zettul exprimiren, wie viele Wa-  
gen herein gekommen / und womit selbige beladen gewes-  
sen / anderer gestalt solche Freyzettul nicht respectiret werden  
sollen. Das meinen Wir gnädigst und ernstlich / und hat  
sich ein jeder hiernach gehorsamlich zu richten. Datum  
auff Unser Residentz und Besung Schwerin den 24.  
Octobr. 1699.

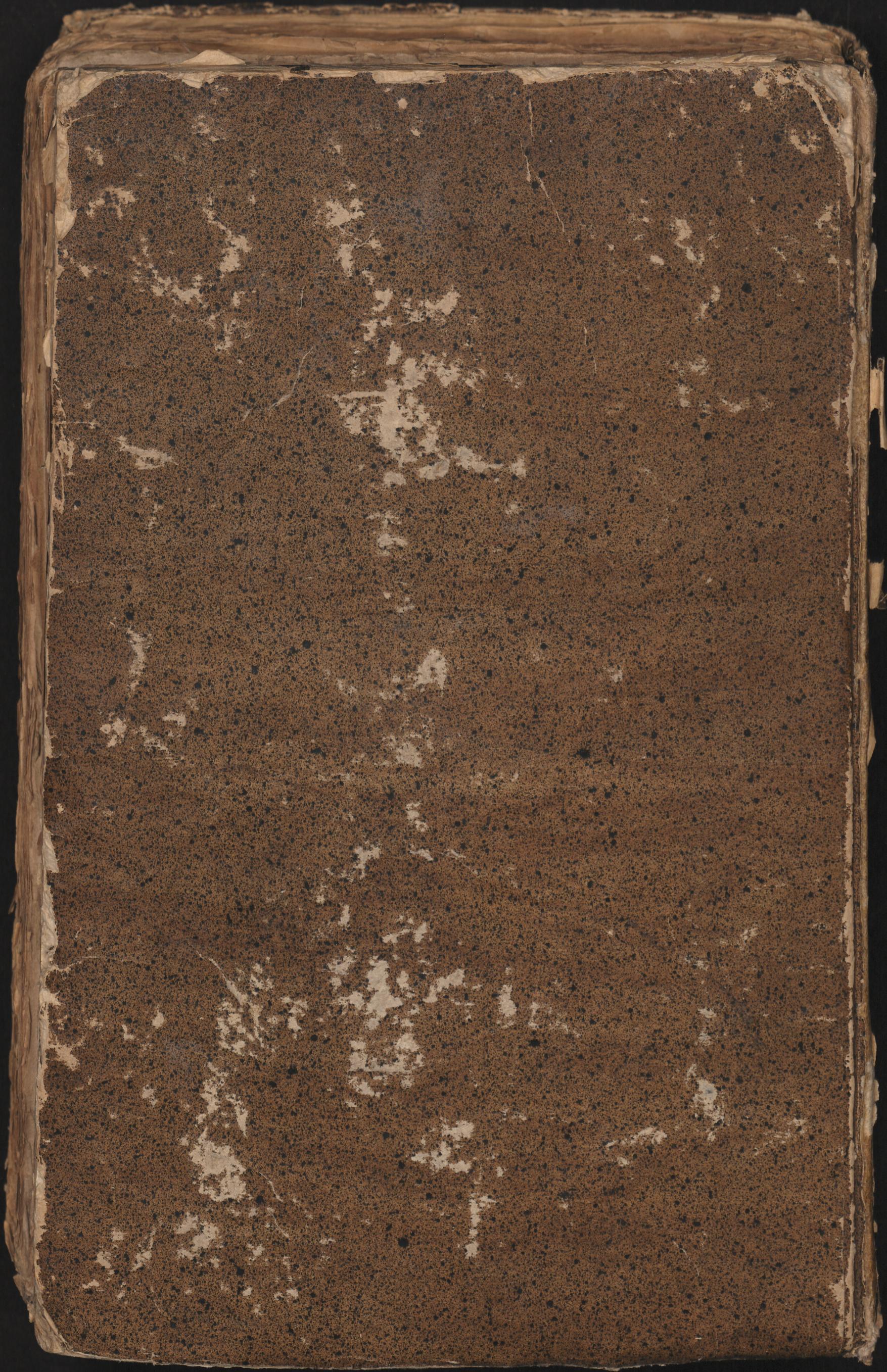
Friedrich Wilhelm.

L.S.

Ex  
Biblioteca  
Academiae  
Rostochensis

L. 2





100.

~~116~~

# Von S. Ottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**W**ennach Wir den Mißbrauch der Thors  
zettul / da ein jeder fast sich eigenmächtig  
unterseheth denselben zu ertheilen / äänz  
lich abgeschaffet wissen wollen /  
fortymehr niemand davon best  
soll. Als gebieten und befehlen  
mit gnädigst und ernstlich / daß der Thorschre  
verordneten Thorschilling von jeden Wagen ex  
bern und erheben soll / außgenommen diejenige / so  
etwas zu Unser Fürsil. Hoffstadt / oder Kornboden  
oder sonsten Hoffdienst thun werden / welche jed  
anders passiren zu lassen seyn / als wann Unser  
Ampts = Küchmeister / und Kornschreiber un  
Nahmen specificè in ihrem Zettul exprimiren, wie  
gen herein gekommen / und womit selbige belad  
sen / anderer gestalt solche Freyzettul nicht respectire  
sollen. Das meinen Wir gnädigst und ernstlich  
sich ein jeder hiernach gehorsamlich zu richten.  
auff Unser Residentz und Besung Schwerin  
Octobr. 1699.

## Friedrich Wilhelm.

L.S.

